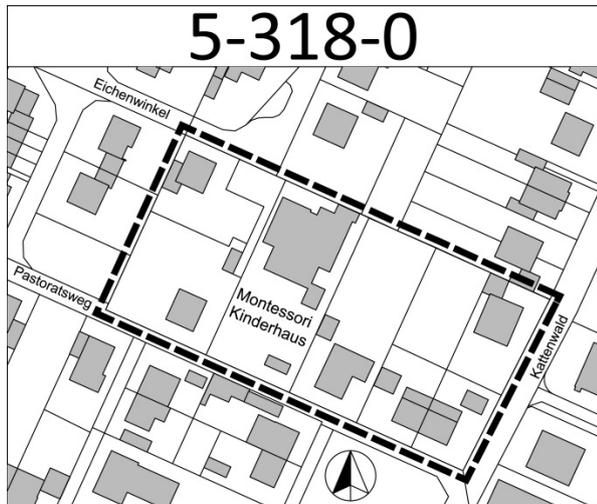




Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.06.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Kattenwald/ Pastoralweg/ Eichenwinkel im Ortsteil Reichswalde aufzustellen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Kinderhauses zu schaffen. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Plan erhält die Nummer 5-318-0. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird **in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 14.08.2017 einschließlich** durchgeführt..

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan Nr. 5-318-0 im Ortsteil Reichswalde auf Grund der geplanten Änderung des Baurechts sowie unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 29.06.2017

Die Bürgermeisterin  
Northing